Vereins-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "L(i)ebenswert Menschen mit Down Syndrom" nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

"L(i)ebenswert – Menschen mit Down Syndrom e.V." ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich betroffene Eltern, Verwandte, Therapeuten und Interessierte für die Förderung von Kindern mit Down-Syndrom einsetzen.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Eltern, die während einer Schwangerschaft oder auch nach der Geburt eines Kindes die Diagnose Down-Syndrom erhalten, Hilfestellungen und Unterstützung anzubieten. Dies kann durch Weitergabe von Informationsmaterial und Bücher, aber auch in Form von persönlicher Begleitung bzw. Erfahrungsaustausch geschehen.

Durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit wird auf die genetische Besonderheit von Menschen mit Down-Syndrom aufmerksam gemacht und gezeigt, dass sie als voll akzeptierte Mitglieder dieser Gesellschaft leben können, wenn sie die Chance dazu bekommen.

Der Verein kann zur korrekten Durchführung des Vereinszwecks Kooperationsverträge mit entsprechenden Trägern wie z.B. Krankenhaus, Jugendamt schließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Dem Verein können auch reine Fördermitglieder beitreten. Diese Mitglieder sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden oder eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden, die/der die Vorstandssitzung leitet.

Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren bzw. per Telefax oder E-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich bzw. mittels des entsprechenden Kommunikationsmittels zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,

- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- 2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1möglichst im I. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn zwei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; das Protokoll ist sodann vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die/der zweite Vorsitzende und sodann das weitere Vorstandsmitglied .

Es gilt die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Bei der schriftlichen Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist hierauf in der beizufügenden Tagesordnung besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Register und Gericht oder von einer anderen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und lediglich die bloße sprachliche Fassung einzelner Satzungsbestimmungen oder der Satzung insgesamt zum Gegenstand haben, zu beschließen und zu vollziehen.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen soll der Propstei St. Clemens zufallen, welche es ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.